

G e b ü h r e n s a t z u n g

für den kommunalen Friedhof in der Gemeinde Seth

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 27 der Friedhofssatzung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.11.2011 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gebührengegenstand

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Friedhofseinrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den Gebührentarifen dieser Gebührensatzung nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und Derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen genutzt werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats – gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an – zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Befreiung, Erlass, Stundung von Gebühren

- (1) In besonderen Ausnahmefällen kann die Gemeindevertretung völlig oder teilweise Gebührenbefreiung gewähren.
- (2) Die Gebühren können auf Antrag gestundet und bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht wird eine Erstattung im Allgemeinen nicht gewährt.

§ 6

Gebührentarife

I. Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes beträgt für

| | |
|---|------------|
| a) Wahlgrabstätten je Grabbreite für eine Nutzungszeit von 25 Jahren | 400,-- € |
| b) Pflegeleichte Wahlgrabstätten mit Rasen- und Beetanteil für eine Nutzungszeit von 25 Jahren | 1.000,-- € |
| c) Urnenfriedplatz mit Namensplakette auf Gedenkstele | 430,-- € |
| d) Urnengrab zur anonymen Beisetzung für eine Nutzungszeit von 20 Jahren auf anonymen Grabfeld | 300,-- € |
| e) Grabstätte für Erdbestattungen zur namenlosen Beisetzung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren auf anonymen Grabfeld | 700,-- € |
| f) Umwandlung von Reihengrabstätten in Wahlgrabstätten pro Jahr | 6,-- € |
| g) Beisetzung einer Urne auf einem belegten Grab | 100,-- € |

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr und für jede Einzelstelle bei Wahlgrabstätten 1/25 der Grabnutzungsgebühr.

II. Verwaltungsgebühren

- (1) Für das Ausstellen von Graburkunden, der Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen sowie laufende Überwachung seiner Standfestigkeit wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,-- € erhoben.

III. Gebühren für Arbeiten

Für eine Beisetzung wird folgende Gebühr erhoben:

| | |
|--|----------|
| a) für eine Sargbeisetzung | 325,-- € |
| b) für ein Kindergrab | 200,-- € |
| c) für ein Urnengrab | 100,-- € |
| d) Rasenmähen für angesäte Grabstätten pro Grabbreite und Jahr (auch bei umgewandelten Reihen- u. Wahlgräbern) | 20,-- € |

Der Gebühr liegen folgende Leistungen zugrunde:

- Öffnen und Schließen der Gruft
- Abräumen der Kränze
- Erstes Aufhügeln

IV. Umbettungsgebühren

Für das Ausgraben einer Leiche bzw. einer Asche und die Überführung bis zu der neu erworbenen Grabstätte auf demselben Friedhof bzw. für das Befördern des Sarges oder der Asche an den Leichenwagen einschließlich etwaiger Schadensbeseitigung an Nachbargräbern und Wegen und Verfüllen des Grabes, jedoch ausschließlich Gestellung des Sarges bzw. Urne, werden erhoben:

- a) bei einem Wahlgrab 5-fache von III.a)
b) bei einem Kind bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(auch Fehlgeburten) 5-fache von III.b)
c) bei einem Urnengrab 2-fache von III.c)
Bei einer Beisetzung in einer anderen Grabstätte auf dem Friedhof in Seth sind die Gebühren nach I. bis III. zusätzlich zu entrichten.

V. Sonstige Bestimmungen

- 1) Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Seth hatten (**Auswärtige**) wird ein Zuschlag von **50 %** zu den Gebühren nach **§ 6 I. und III.** dieser Gebührensatzung erhoben.
Ausgenommen sind Personen, die ein Recht an einer Grabstätte besitzen und Personen, die zwar vor ihrem Tod außerhalb der Gemeinde Seth gelebt haben (z. B. Alten- und/oder Pflegeheim), aber davor ihren 1. Wohnsitz in der Gemeinde Seth gehabt haben.
- 2) Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des **Friedhofpersonals** ist mit **31,00 €** pro angefangene Arbeitsstunde zu vergüten.
(Dies trifft nur auf Gebührentatbestände zu, die nicht in den vorstehenden Gebührenregelungen enthalten sind.)

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Itzstedt,

Bürgermeister

I. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof in der Gemeinde Seth

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 27 der Friedhofssatzung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.05.2012 folgende I. Änderungssatzung zur Gebührensatzung erlassen:

Artikel 1

§ 6 I. – Grabnutzungsgebühren

Absatz 1 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

c) Urnenfriedplatz mit Gedenkstele mit einer Nutzungszeit von 20 Jahren **895,00 €**

§ 6 I. – Grabnutzungsgebühren

Absatz 1 Buchstabe h) wird wie folgt geändert:

h) Erdfriedplatz mit Gedenkstele mit einer Nutzungszeit von 25 Jahren **1.177,50 €**

§ 6 VI. – Friedhofsunterhaltungsgebühren

wird wie folgt eingefügt:

- 1) Zur Deckung der allgemeinen Unterhaltungskosten werden je Grabbreite und Jahr erhoben: **20,00 €**
- 2) Bei Neuerwerb und Verlängerung eines Nutzungsrechtes wird diese Gebühr nach Abs. 1 für die gesamte Nutzungszeit erhoben.

Artikel 2

Diese I. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Itzstedt, den 12.06.2012

(L.S.)

gez. Sönke Köneking
Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am 13.06.2012 in der Segeberger Zeitung Nr. 136/187
ortsüblich bekanntgemacht.
Sie tritt somit am 14.06.2012 in Kraft.

Iltzstedt, den 20.06.2012

AMT I T Z S T E D T
Der Amtsvorsteher
gez. Brors